

# BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

## Gemeinde Neuhaus a.Inn

### Bekanntmachung der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung (aufgrund eines Verfahrensfehlers) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.11.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans für das Gebiet auf Flurnummer 348/3 der Gemarkung Mittich und die Begründung liegen in der Zeit vom 30.04.2024 bis 13.05.2024 im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstraße 1, Zimmer Nr. 3 während der Öffnungszeiten vormittags Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 18 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
- Stellungnahme des Wasserrechts/Bodenschutz
- Stellungnahme Städtebau
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter <https://www.neuhaus-inn.de/Bürger/UnserRathaus/Bekanntmachung> veröffentlicht.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst.e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

#### Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neuhaus a.Inn, 29.04.2024

Gemeinde Neuhaus a.Inn

i.A.



Küblböck; Geschäftsleiter



eMail: [info@neuhaus-inn.de](mailto:info@neuhaus-inn.de)  
Internet: [www.neuhaus-inn.de](http://www.neuhaus-inn.de)

#### Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel von Neuhaus a.Inn – Mittich – Vormbach

Ausgehängt am: 30.04.2024

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit: (Datum) \_\_\_\_\_

(Unterschrift) \_\_\_\_\_